

07.02.24

AV - U - Wi

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

A. Problem und Ziel

Für Hersteller und Inverkehrbringer von Lebensmittelbedarfsgegenständen besteht bislang keine Anzeige- oder anderweitige Melde- oder Registrierungspflicht, wie sie beispielsweise für Lebensmittelunternehmer im Lebensmittelhygienerecht verankert ist. Nach Überarbeitung des EU-Rechtes zu amtlichen Kontrollen sieht Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625¹⁾ nun vor, dass die zuständigen Behörden eine Liste von Unternehmen, die für Tiere und Waren des Anwendungsbereichs der Verordnung verantwortlich sind, erstellen und dass sie diese Liste auf dem neuesten Stand halten. Dies gilt somit auch für Unternehmer im Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände.

Für eine effektive Überwachung von Lebensmittelbedarfsgegenständen und für die Erfüllung der Anforderungen unter anderem der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, und der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 75), die durch die Verordnung (EG) Nr. 282/2008 (ABl. L 86 vom 28.3.2008) geändert worden ist, ist es unerlässlich, dass die zuständigen Behörden Kenntnis von den betreffenden Unternehmen und Betrieben erlangen.

¹⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist.

Aufgrund anderer, bereits bestehender Meldepflichten, zum Beispiel der Gewerbeanmeldung, ist in der Regel nicht oder nicht zweifelsfrei erkennbar, ob oder dass ein Unternehmen auch Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, da eine diesbezügliche Angabe nicht gefordert ist. Gesonderte Regelungen sind daher erforderlich.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die in der Verordnung (EU) 2017/625 enthaltenen allgemeinen Pflichten der zuständigen Behörden und Mitwirkungspflichten der Unternehmer bei der Erstellung und Aktualisierung von Listen im Sinne eines einheitlichen Vorgehens bei Lebensmittelbedarfsgegenständen ausgestaltet werden.

Ferner erfolgt mit dieser Verordnung die Bewehrung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2018/213 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die Verwendung von Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der Verwendung dieses Stoffes in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff (ABl. L 41 vom 14.2.2018, S. 6).

B. Lösung, Nutzen

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um der genannten Zielstellung gerecht zu werden.

Mit der einheitlichen Ausgestaltung einer Anzeigepflicht für Hersteller und Inverkehrbringer von Lebensmittelbedarfsgegenständen wird die Durchführung der amtlichen Lebensmittelbedarfsgegenständeüberwachung wesentlich unterstützt und damit der gesundheitliche Verbraucherschutz in diesem Bereich weiter verbessert.

C. Alternativen

Grundsätzlich wäre zwar auch denkbar, lediglich die allgemeinen Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 heranzuziehen. Damit wäre aber ein einheitliches Vorgehen nicht gegeben und die notwendigen Angaben unter Umständen nicht verfügbar. Das Ziel der Verordnung, den zuständigen Landesbehörden eine sachgerechte Überwachung zu ermöglichen und damit zu einer Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes beizutragen, würde in diesem Fall nicht umfassend erreicht. Insofern ist diese Alternative nicht zur Problemlösung geeignet.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die öffentlichen Haushalte werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

Die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte erfordern keine Gegenfinanzierung, die mittelbar preisrelevante Effekte generiert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Verordnung ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 90 336 Euro sowie ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 9 000 Euro. Diese Abschätzung ist jedoch mit Unsicherheiten behaftet, u. a. da die konkret betroffene Betriebszahl nicht bekannt ist. Eine Anzeigepflicht dieser wird erst mit vorliegender Verordnung eingeführt.

Der durch das Vorhaben ausgelöste zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 000 Euro für die Wirtschaft stellt eine Belastung nach der „one in, one out-Regelung“ der Bundesregierung dar. Eine Kompensation erfolgt über die Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die oben aufgeführten Kosten sind vollumfänglich der mit der Verordnung eingeführten Informationspflicht, das heißt der Übermittlung von Angaben zum Unternehmen und zu den durchgeführten Tätigkeiten, zuzuordnen. Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten belaufen sich somit auf ca. 9 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Gestützt auf die Rückmeldungen von vierzehn Ländern werden, basierend auf groben Abschätzungen, folgende Vollzugskosten auf Grund der Verordnung angenommen:

Einmalige Personal- und Sachkosten	ca. 724 464 EUR
Jährliche Personal- und Sachkosten	ca. 82 208 EUR

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.02.24

AV - U - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. Februar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Bedarfsgegenständeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung¹⁾

Vom ...2024

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 6 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 1 sowie des § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) sowie
- des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anzeige

(1) Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit gemäß Absatz 2 der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, sofern der jeweilige Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/382 geändert worden ist, von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Die Ausnahme nach Satz 2 gilt entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger.

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 muss die folgenden Angaben umfassen:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen befassten Unternehmens sowie des verantwortlichen Unternehmers,
2. die Bezeichnung und die Anschrift des jeweiligen Betriebes,
3. die Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten sowie
4. die Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt.

(3) Der Unternehmer hat Änderungen der Angaben nach Absatz 2 der zuständigen Behörde spätestens sechs Monate nach Eintritt der Änderung mitzuteilen, wenn die Änderung zu diesem Zeitpunkt noch besteht.“

2. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/131 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist,“ gestrichen.
3. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Lebensmittelbedarfsgegenstände, auf die Lacke oder Beschichtungen aufgebracht worden sind, die den in Artikel 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/213 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die Verwendung von Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der Verwendung dieses Stoffes in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff (ABl. L 41 vom 14.2.2018, S. 6) festgesetzten Anforderungen an die Migration von 2,2-Bis-(4-hydroxyphenyl)-propan nicht entsprechen.“
4. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/213 bezeichneten Materialien und Gegenstände dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen die in Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/213 genannte schriftliche Konformitätserklärung in deutscher Sprache beigelegt ist und diese den Anforderungen des Anhangs 1, auch in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2, der Verordnung (EU) 2018/213 entspricht.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 und 2 vorangestellt:
- „1. entgegen § 2a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - 2. entgegen § 2a Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 und die Wörter „einen Lebensmittelbedarfsgegenstand gewerbsmäßig“ werden durch die Wörter „oder Absatz 5 einen Lebensmittelbedarfsgegenstand oder dort genannte Materialien“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/213 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die Verwendung von Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der Verwendung dieses Stoffes in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff (ABl. L 41 vom 14.2.2018, S. 6) eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“
6. Dem § 16 wird folgender Absatz 19 angefügt:
- „(19) Abweichend von § 2a Absatz 1 Satz 1 haben Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] aufgenommen haben, die Anzeige bis zum ... [Einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] an die zuständige Behörde zu übermitteln.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 2024

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Cem Özdemir

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Für Hersteller und Inverkehrbringer von Lebensmittelbedarfsgegenständen besteht bislang keine Anzeige- oder anderweitige Melde- oder Registrierungspflicht, wie sie beispielsweise für Lebensmittelunternehmer im Lebensmittelhygienerecht verankert ist. Nach Überarbeitung des EU-Rechtes zu amtlichen Kontrollen sieht Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625¹⁾ nun vor, dass die zuständigen Behörden eine Liste von Unternehmern, die für Tiere und Waren des Anwendungsbereichs der Verordnung verantwortlich sind, erstellen und dass sie diese Liste auf dem neuesten Stand halten. Dies gilt somit auch für Unternehmer im Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände. Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/625 beschreibt zudem diesbezügliche Mitwirkungspflichten der Unternehmer. So haben sie zur Erstellung der Listen durch die zuständigen Behörden mindestens aktuelle Angaben über ihren Namen und ihre Rechtsform sowie ihre spezifischen Tätigkeiten, einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten, und die Orte unter ihrer Verantwortung zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten zu der beschriebenen Listenführung (z. B. zur Aktualisierung) sind im genannten EU-Recht jedoch nicht enthalten und daher national auszugestalten, um eine sachgerechte Umsetzung zu erreichen.

Für eine effektive Überwachung von Lebensmittelbedarfsgegenständen und für die Erfüllung der Anforderungen unter anderem der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, und der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 75), die durch die Verordnung (EG) Nr. 282/2008 (ABl. L 86 vom 28.3.2008) geändert worden ist, ist es unerlässlich, dass die zuständigen Behörden Kenntnis von den betreffenden Unternehmen und Betrieben erlangen. So sind die zuständigen Behörden u. a. verpflichtet, die Einhaltung der guten Herstellungspraxis gemäß Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 auf allen Stufen der Herstellung, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmittelbedarfsgegenständen zu kontrollieren.

Aufgrund anderer, bereits bestehender Meldepflichten, z. B. der Gewerbeanmeldung, ist in der Regel nicht oder nicht zweifelsfrei erkennbar, ob oder dass ein Betrieb auch Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt. Eine diesbezügliche Angabe ist in dem Kontext nicht gefordert. Die Gewerbeanmeldung reicht - insbesondere gemäß den Angaben der zuständigen Behörden der Länder - insofern nicht aus, um den Anforderungen des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 nachzukommen. Gesonderte Regelungen sind daher erforderlich.

¹⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist.

Ferner erfolgt mit dieser Verordnung die Bewehrung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2018/213 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die Verwendung von Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der Verwendung dieses Stoffes in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff (ABl. L 41 vom 14.2.2018, S. 6).

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die in der Verordnung (EU) 2017/625 enthaltenen allgemeinen Pflichten der zuständigen Behörden und der Unternehmer in Bezug auf die Erstellung und Aktualisierung von Unternehmenslisten im Sinne eines einheitlichen Vorgehens ausgestaltet werden. Dies ist erforderlich, um die Überwachung der Unternehmen zu optimieren, das Risiko der Herstellung und des Inverkehrbringens von nicht rechtskonformen, ggf. nicht sicheren Lebensmittelbedarfsgegenständen zu minimieren und dadurch den gesundheitlichen Verbraucherschutz weiter zu verbessern. Zudem ist damit eine Gleichbehandlung aller betroffenen Unternehmen gegeben. Von den Landesbehörden wurde bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 die Notwendigkeit einer (nationalen) Anzeige- oder Registrierungspflicht und einer einheitlichen Vorgehensweise aufgezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung werden die der jeweils zuständigen Landesbehörde im Rahmen der Anzeigepflicht von Lebensmittelbedarfsgegenständeunternehmen zu meldenden Informationen, der Zeitrahmen für die Meldung sowie die Anforderungen an die Aktualisierung einheitlich geregelt.

III. Alternativen

Grundsätzlich wäre zwar auch denkbar, lediglich die allgemeinen Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 heranzuziehen. Damit wäre aber ein einheitliches Vorgehen nicht gegeben und die notwendigen Angaben unter Umständen nicht verfügbar. Das Ziel der Verordnung, den zuständigen Landesbehörden eine sachgerechte Überwachung zu ermöglichen, um zu einer Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes beizutragen, sowie eine Gleichbehandlung der Unternehmen würden in diesem Fall nicht umfassend erreicht. Insofern ist diese Alternative nicht zur Problemlösung und Zielerreichung geeignet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 enthält eine Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, nationale Listen von Unternehmen zu erstellen. Einzelheiten, wie eine solche Listenerstellung und Aktualisierung erfolgen soll, sind im EU-Recht nicht verankert. Dies ist somit einzelstaatlich ergänzend festzulegen. Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, das Herstellen, Behandeln oder das Inverkehrbringen von bestimmten Erzeugnissen von einer Anzeige abhängig zu machen, die Art und Weise der Anzeige zu regeln sowie zu bestimmen, dass Unternehmen und Betriebe, die bestimmte Erzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen anzuzeigen sind, ergibt sich aus § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Satz 3 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit der Verordnung wird die Regelung des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 so ausgestaltet, dass dem damit verbundenen Ziel der Listenführung von Lebensmittelbedarfsgegenständeunternehmen angemessen entsprochen werden kann. Die Verordnung ist daher mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Völkerrechtliche Verträge sind nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Vereinfachung oder Aufhebung von Regelungen sind durch diese Verordnung nicht vorgesehen. Allerdings werden die Anforderungen und die Vorgehensweise bei der Anzeige von Lebensmittelbedarfsgegenständeunternehmen vereinheitlicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da durch die mittels einheitlicher Anzeigepflichten erwirkte Transparenz der gesundheitliche Verbraucherschutz verbessert und das Risiko unvertretbarer gesundheitlicher Auswirkungen durch Lebensmittelbedarfsgegenstände verringert wird. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3) b) „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden“ Rechnung getragen, da Überwachungsbehörden gezielter ihren Verpflichtungen nachkommen und bereits auf frühen Stufen der Wertschöpfungskette Kontrollen vornehmen können.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die öffentlichen Haushalte werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Verordnung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ist durch die neu eingeführte Informationspflicht – der Anzeigepflicht für Unternehmen und ihrer Betriebe, die Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen – begründet. Die Ausführungen der Wirtschaft zu den etwaigen Kostenauswirkungen fielen sehr unterschiedlich aus. Teilweise wurden erhebliche Kosten angegeben (z. B. pro Anzeige mindestens 200 Euro und 10 000 Euro Einmalkosten pro Betrieb für Management-Prozesse), die mangels entsprechender Begründung nicht vollumfänglich nachvollzogen werden konnten. In anderen Stellungnahmen wurde der Aufwand hingegen als gering benannt. Im Lichte der eingegangenen Ausführungen wurde die Ressort-eigene Abschätzung des Erfüllungsaufwandes schlussendlich auf die nachfolgenden Parameter gestützt:

- Zeitaufwand pro Meldung 44 Minuten (Zeitwerttabelle Wirtschaft: Einarbeitung mittel, Datenbeschaffung mittel, Formulare ausfüllen mittel, Überprüfung einfach, Fehlerkorrektur einfach, Aufbereitung der Daten einfach, Übermittlung einfach),
- mittleres Qualifikationsniveau verarbeitendes Gewerbe: 38,50 Euro pro Stunde.

Damit ergeben sich Kosten von etwa 28,23 Euro pro Anzeige.

Die betroffene Betriebszahl ist mangels umfassender Kenntnis nur grob abschätzbar. Auch von Wirtschaftsseite wurden keine umfänglichen verwertbaren Angaben gemacht. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Anzeigepflicht gerade deshalb eingeführt wird, da den Behörden – einschließlich dem Statistischen Bundesamt – aufgrund des Fehlens einer solchen derzeit nicht alle betroffenen Unternehmen bekannt sind.

Laut Schätzung eines Bundeslandes sind dort etwa 200 Lebensmittelbedarfsgegenstandsbetriebe aktiv. Hochgerechnet auf 16 Bundesländer wird als grobe Annahme daher von etwa 3 200 betroffenen, bereits existierenden Betrieben ausgegangen. Der einmalige Erfüllungsaufwand lässt sich somit mit etwa 90 336 Euro beziffern.

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand bestehender Betriebe wird, gestützt auf einzelne Angaben der Wirtschaft, auf etwa 5 % des einmaligen Erfüllungsaufwandes geschätzt und beläuft sich damit auf etwa 4 517 Euro pro Jahr (bei Annahme der Betroffenheit von ca. 160 Betrieben). Der geschätzte laufende Erfüllungsaufwand bezüglich der Betriebe, die künftig eine Betriebsaufnahme anzeigen, wird mit etwa 3 bis 5 % des einmaligen Erfüllungsaufwandes angenommen und liegt damit bei etwa 2 710 – 4 517 Euro pro Jahr (bei Annahme von 96 – 160 Betrieben). Insgesamt ergibt sich damit ein laufender Erfüllungsaufwand von etwa 9 000 Euro. Auf die dargestellten Unsicherheiten in der Abschätzung wird hingewiesen.

Der aufgeführte Erfüllungsaufwand ist vollumfänglich der mit der Verordnung eingeführten Informationspflicht, das heißt der Übermittlung von Angaben zum Unternehmen und der durchgeführten Tätigkeiten, zuzuordnen. Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten belaufen sich somit auf ca. 9 000 Euro pro Jahr.

Der durch das Vorhaben ausgelöste zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 000 Euro für die Wirtschaft stellt eine Belastung nach der „one in, one out-Regelung“ der Bundesregierung dar. Eine Kompensation erfolgt über die Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Länder und Gemeinden haben mitgeteilt, dass der Erfüllungsaufwand der Verwaltung aufgrund der unbekannten Zahl möglicher Anzeigen und betroffener Betriebe nur schwer abgeschätzt werden könne. Dies ist v. a. darin begründet, dass eine mit dieser Verordnung erst einzuführende Anzeigepflicht für entsprechende Betriebe bislang nicht existiert und somit derzeit keine aussagekräftigen Betriebszahlen vorliegen. Folgende grob geschätzte Vollzugskosten auf Grund der Verordnung wurden – basierend auf den Rückmeldungen aus vierzehn Ländern – aufgezeigt:

Einmalige Personal- und Sachkosten	ca. 633 912 EUR
Jährliche Personal- und Sachkosten	ca. 71 926 EUR

Somit ergeben sich durchschnittlich einmalige Kosten von etwa 45 279 Euro und jährliche Kosten von etwa 5.138 Euro pro Land. Daraus resultieren folgende extrapolierte Gesamtkosten für alle sechzehn Länder:

Einmalige Personal- und Sachkosten	ca. 724 464 EUR
Jährliche Personal- und Sachkosten	ca. 82 208 EUR

Dieser Gesamt-Erfüllungsaufwand stützt sich auf die nachfolgend dargestellten Einzelangaben von vierzehn Ländern.

Baden-Württemberg:

Einmalige Sachkosten:	keine
Einmalige Personalkosten:	13 664 EUR
Jährliche Sachkosten:	keine
Jährliche Personalkosten:	1 336 EUR

Bayern:

Einmalige Personal- und Sachkosten:	95 682 EUR
Jährliche Personal- und Sachkosten:	1 660 EUR

Berlin:

Einmalige Personalkosten:	10 000 – 15 000 EUR
Jährliche Personalkosten:	Keine Einschätzung möglich

Brandenburg:

Einmalige Sachkosten:	Keine
Einmalige Personalkosten:	Keine
Jährliche Sachkosten:	Keine
Jährliche Personalkosten:	2 600 EUR

Hamburg:

Einmalige Sachkosten:	Keine Einschätzung möglich
Einmalige Personalkosten:	160 000 EUR
Jährliche Sachkosten:	Keine Einschätzung möglich
Jährliche Personalkosten:	11 520 EUR

Hessen:

Einmalige Personal- und Sachkosten:	34 500 – 69 000 EUR
Jährliche Personal- und Sachkosten:	1 000 – 1 500 EUR

Mecklenburg-Vorpommern:

Einmalige Sachkosten:	750 EUR
Einmalige Personalkosten:	6 000 EUR
Jährliche Sach- und Personalkosten:	Vernachlässigbar

Nordrhein-Westfalen:

Einmalige Personalkosten:	60 000 EUR
Jährliche Personalkosten:	6 000 EUR

Rheinland-Pfalz:

Einmalige Sachkosten:	16 000 EUR
Einmalige Personalkosten:	75 000 EUR
Jährliche Sachkosten:	9 000 EUR
Jährliche Personalkosten:	23 000 EUR

Saarland:

Einmalige Personal- und Sachkosten:	6 000 EUR
Jährliche Personal- und Sachkosten:	Vernachlässigbar

Schleswig-Holstein:

Einmalige Personal- und Sachkosten:	51 – 1 575 EUR
Jährliche Personal- und Sachkosten:	164 – 3 010 EUR

Sachsen:

Einmalige Personal- und Sachkosten:	23 322 – 46 644 EUR
-------------------------------------	---------------------

Nach Ausführungen Sachsens ist für eine Anzeige pro Betrieb von einer Bearbeitungszeit von mindestens 15 bis maximal 30 Minuten auszugehen. Dies entspricht gemäß Kostensatz des Sächsischen Kostenverzeichnis für Nachkontrollen 23,00 bis 46,00 Euro pro Anzeige. Auf Basis der in Sachsen bereits erfassten 1 014 Lebensmittelbedarfsgegenstände-Betriebe resultiert daraus ein geschätzter zusätzlicher einmaliger Verwaltungsaufwand von

etwa 23 322 bis 46 644 Euro. Die Betriebszahlen seien mangels bisheriger Anzeige- oder Registrierungspflicht jedoch nur bedingt abschätzbar.

Sachsen-Anhalt

Einmalige Sachkosten:	4 200 EUR
Einmalige Personalkosten:	58 000 EUR
Jährliche Sachkosten:	1 500 EUR
Jährliche Personalkosten:	10 800 EUR

Thüringen

Ausgehend von einer derzeit etwa anzusetzenden Zahl von ca. 200 Betrieben mit Tätigkeiten im Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände und einer mittleren Bearbeitungszeit von etwa einer halben Stunde schätzt Thüringen die Kosten wie folgt ab.

Einmalige Personal- und Sachkosten:	6 400 EUR
Jährliche Personal- und Sachkosten:	Vernachlässigbar

5. Weitere Kosten

Weitere aus der Verordnung resultierende Kosten, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten. Die Verordnung enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen oder Männern auswirken.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung ist nicht vorgesehen. Da die Überwachung von Lebensmittelbedarfsgegenständen und der betreffenden Unternehmen eine Daueraufgabe ist, ist die Regelung zur Anzeigepflicht dieser Unternehmen ebenfalls dauerhaft erforderlich. Auch eine Evaluierung ist nicht erforderlich, insbesondere da durch die Anzeigepflicht für die Unternehmen nur äußerst geringfügige Kosten zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird ein neuer § 2a in die Bedarfsgegenstandsverordnung eingefügt. Damit wird eine Anzeigepflicht für in Deutschland ansässige Unternehmer, einschließlich Importeure, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, festgelegt. Die Anzeige ist spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit

bei der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde vorzunehmen. Das bedeutet, dass im Falle von Unternehmen, denen mehrere Betriebe an unterschiedlichen Standorten unterstellt sind, der für den jeweiligen Standort zuständigen Überwachungsbehörde eine Anzeige des maßgeblichen Betriebes zu übermitteln ist, entweder durch das Unternehmen selbst oder - bei erfolgter Delegation der Verantwortung - durch den Betrieb. Anzeigepflichtig ist dabei nicht das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen eines jeden einzelnen Erzeugnisses, sondern die allgemeine Tatsache, dass Lebensmittelbedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden.

Die Meldung soll gemäß § 2a Absatz 2 Informationen umfassen über

- den Namen, die Anschrift und Rechtsform des Unternehmens und des verantwortlichen Unternehmers. Diesbezüglich wird auf die im Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände allgemein geltenden Definitionen „Unternehmen“ und „Unternehmer“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 hingewiesen. Der verantwortliche Unternehmer ist derjenige, der die lebensmittelrechtliche Verantwortung trägt - entweder aufgrund seiner Stellung im Unternehmen (z. B. Geschäftsführer) oder entsprechender vertraglicher Delegation;
- die Bezeichnung und die Anschrift des jeweiligen Betriebes;
- die Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten, d. h. ob es sich um einen Hersteller, Importeur oder sonstigen Inverkehrbringer von Lebensmittelbedarfsgegenständen handelt, sowie
- die Gruppe der Materialien oder Gegenstände gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die den Hauptbestandteil der jeweiligen von dem betreffenden Unternehmen bzw. Betrieb hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt, beispielsweise Kunststoff, Keramik, Papier. Vorgesehen ist dabei eine allgemeine Angabe zu den Materialien bzw. Gegenständen im Lebensmittelbedarfsgegenstände-Portfolio des Unternehmens. Eine auf den individuellen Lebensmittelbedarfsgegenstand heruntergebrochene Aufschlüsselung der darin enthaltenen einzelnen Materialarten ist nicht verlangt.

Die zu meldenden Angaben können daher beispielsweise lauten (fiktive Namensangaben):

1) FCM-C GmbH (einschließlich Anschrift des Unternehmens und, sofern zutreffend, des Betriebs sowie Angabe des verantwortlichen Unternehmers), Hersteller von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik; oder

2) PAPACA GbR (einschließlich Anschrift des Unternehmens und, sofern zutreffend, des Betriebs sowie Angabe des verantwortlichen Unternehmers), Importeur von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Papier, Pappe und Karton; oder

3) MeKu-FCM GmbH Co. KG (einschließlich Anschrift des Unternehmens und, sofern zutreffend, des Betriebs sowie Angabe des verantwortlichen Unternehmers), Hersteller von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff und von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Metall sowie online-Vertrieb über Internetshop www.MEKU-FCM.de.

Die Art und Weise der Übermittlung (z. B. mittels eines spezifischen Formblattes, Übersendung per Post oder auf elektronischem Weg etc.) richtet sich nach den in dem jeweiligen Bundesland maßgeblichen Vorgaben. Länderseitig wird bereits die praktische Umsetzung einer einheitlichen Übermittlungsweise angestrebt.

Wenn sich dauerhafte Änderungen im Unternehmen oder einem Betrieb ergeben, beispielsweise wenn das Inverkehrbringen von Lebensmittelbedarfsgegenständen eingestellt wird,

oder eine andere Gruppe von Materialien oder Gegenständen, als bei der ersten Anzeige angegeben, hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird, sind diese der zuständigen Behörde ebenfalls mitzuteilen (§ 2a Absatz 3). Eine nur vorübergehende Sortimentsänderung, z. B. aufgrund von Lieferengpässen, ist davon nicht erfasst. Entsprechend ist eine Änderungsanzeige erst sechs Monate nach Eintritt der Änderung erforderlich, falls diese dann noch besteht und insofern nicht als nur vorübergehend zu betrachten ist. Übermäßige bürokratische Belastungen und Meldeverpflichtungen werden damit vermieden.

Lebensmittelunternehmer unterliegen, einschließlich aller ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, bereits einer Registrierungspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1). Diese Unternehmen sind den im Bereich der Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder daher durch ihre lebensmittelspezifischen Tätigkeiten bekannt. Eine zusätzliche Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung ist insofern nicht erforderlich. So eröffnet auch Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 die Möglichkeit, auf Listen und Register, die bereits für andere Zwecke erstellt wurden, zurückzugreifen.

§ 2a Absatz 1 Satz 2 sieht entsprechend für nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bereits von der zuständigen Behörde registrierte Lebensmittelunternehmen eine Ausnahme von der Anzeigepflicht des § 2a Absatz 1 Satz 1 vor, auch wenn diese Unternehmen zusätzlich Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen. Dies kann z. B. den Lebensmitteleinzelhandel sowie Imbisse und andere gastronomische Betriebe betreffen. Damit soll eine Doppelmeldung im Bereich des Lebensmittel- und Lebensmittelbedarfsgegenständerechtes vermieden werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 findet gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c keine Anwendung auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben. Diese Erzeuger sollen entsprechend auch von der Anzeigepflicht nach dieser Verordnung ausgenommen werden, sofern sie Lebensmittelbedarfsgegenstände lediglich zur Abfüllung der von ihnen vertriebenen Lebensmittel beziehen, die Lebensmittelbedarfsgegenstände aber nicht selber herstellen, behandeln oder unbefüllt in den Verkehr bringen.

Die Regelungen des § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung sind gestützt auf § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 1 LFGB.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht eine Streichung des Vollzitates der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 als eine sich aus dem neuen § 2a Absatz 2 Nummer 4 ergebende Folgeänderung vor. Dort ist das Vollzitat bereits angegeben.

Zu Nummer 3 und 4

Nummer 3 und Nummer 4 enthalten Verbote des Inverkehrbringens von Lebensmittelbedarfsgegenständen, die den Anforderungen des Artikels 2 und 4 der Verordnung (EU) 2018/213 nicht entsprechen. Diese sind im nationalen Recht vorzusehen, um die notwendige Bewehrung von Verstößen gegen die genannte EU-Verordnung vornehmen zu können. Die in dieser Hinsicht in § 6 der Bedarfsgegenständeverordnung neu eingefügte Nummer 5 ist auf § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LFGB gestützt; der in § 10 der Bedarfsgegenständeverordnung neu angefügte Absatz 5 auf § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b LFGB.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Bewehrung von Verstößen gegen die Vorschrift des § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung, gegen die sich aus den Vorschriften des § 6 Nummer 5 und § 10 Absatz 5 der Bedarfsgegenständeverordnung ergebenden Verkehrsverbote sowie von Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/213. Letztere ist gestützt auf § 62 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LFGB. Für eine vergleichbare nationale Regelung wäre § 46 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d LFGB als Ermächtigungsgrundlage einschlägig.

Zu Nummer 6

Nummer 6 sieht eine Übergangsfrist für Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen vor, die diese Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung aufgenommen haben. Diese müssen die Anzeige innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung vornehmen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.